

Verlust / Diebstahl von Ausweisen

Name/Firma

Vorname(n)

Strasse Nr.

PLZ / Ort

Heimatort(e) / Kt.

Ausländer: Nationalität

Geburtsdatum

Telefon tagsüber

Email

Geschlecht

weiblich

männlich

Datum

Ein Passfoto beilegen

Bitte beachten Sie folgende Kriterien:

- aktuelles farbiges Passfoto
- Computerprints nur auf Fotopapier
- ohne sichtbare Pixelstruktur
- Format ca. 35 x 45 mm
- Frontaufnahme mit direktem Blick in die Kamera
- neutraler Hintergrund
- keine Kopfbedeckung
- keine Spiegelung bei Brillengläsern
- keine Gegenstände oder andere Personen im Bild

Unterschrift des Gesuchstellers 

innerhalb dieses Feldes mit schwarzer Farbe

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nimmt mit seiner Unterschrift die gesetzlichen Bestimmungen (**siehe Rückseite**) zur Kenntnis.

Art des Ausweises:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Führerausweis (blau) | <input type="checkbox"/> Fahrzeugausweis (grau) |
| <input type="checkbox"/> Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) | <input type="checkbox"/> Fahrzeugausweis für Motorfahräder (grau) |
| <input type="checkbox"/> Führerausweis für Motorfahräder (gelb) | <input type="checkbox"/> Parkkarte für Gehbehinderte |
| <input type="checkbox"/> Zulassungsbewilligung zur Theorieprüfung | <input type="checkbox"/> Gewerbeparkkarte |
| <input type="checkbox"/> Lernfahrausweis (weiss) / Kategorie: | <input type="checkbox"/> IVZ - Auszug |

Passfoto:

- Beim Verlust des Fahrzeugausweises (grau) wird kein Passfoto benötigt. Beim Verlust des Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) benötigen wir nur dann ein Passfoto, wenn das Foto auf dem verlorenen/gestohlenen Ausweis **älter** als **fünf Jahre** ist.

Angaben zum Fahrzeug (beim Verlust des grauen Fahrzeugausweises):

Fahrzeugart

Marke und Typ

Kontrollschild

Stamnummer

Fahrgestellnummer (Rahmennummer bei Motorfahrädern)

Bitte beilegen:

- Kopie eines amtlichen Ausweises (z.B. Reisepass, Identitätskarte, Ausländerausweis)
- zusätzlich bei juristischen Personen: Handelsregisterauszug (Unterschrift/en von prokuraberechtigter/ten Person/en)

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 150 Abs. 4 VZV¹
Ein Duplikat des Fahrzeugausweises, das die Behörde als solches kennzeichnen kann, darf nur bei schriftlich bestätigtem Verlust des Originals erteilt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, das Duplikat der Behörde innert 14 Tagen seit Auffindung des Originals zurückzugeben.
- Art. 97 Ziffer 1 SVG²
... wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht ... wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
- Art. 143 Ziffer 3 VZV
Wer als Inhaber eines Lernfahr-, Führer- oder Fahrzeugausweises oder einer Bewilligung Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung dieser Dokumente erfordern nicht fristgerecht meldet ... wer Duplikate von Ausweisen beim Wiederauffinden des Originals der Behörde nicht fristgemäss zurückgibt, wird mit Busse bis 100 Franken bestraft.

WICHTIG

- Formular muss im Original eingereicht werden! Kopien sowie Faxe werden von der Motorfahrzeugkontrolle zurückgewiesen.
- Duplikate von gültigen Fahrzeugausweisen können nur vom Halter oder der im Ausweis eingetragenen Firma beantragt werden.
- Bei Verlust von Fahrzeugausweisen im Wechselschild, wird das Duplikat erst sechs Monate nach der Ausstellung annulliert.
Ausnahme: Wenn das Kontrollschild für das verbleibende Fahrzeug gewechselt oder das Fahrzeug mit dem Ausweisduplikat sofort auf einen anderen Halter im Kanton eingelöst wird.

¹ Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27. Oktober 1976

² Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958